



BBWind GmbH, Schorlemerstraße 12-14, 48143 Münster

Projektberatungsgesellschaft mbH

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat III B 2  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Heinz Thier  
Telefon: 02 51 / 98 11 03 - 10  
Telefax: 02 51 / 98 11 03 - 29  
E-Mail: heinz.thier@bbwind.de  
Internet: www.bbwind.de

Münster, 21.04.2016

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 14.04.2016**

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,  
sehr geehrte Frau Schumacher,

als Tochterunternehmen des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes und als regionaler Vertreter von sehr vielen Bürgerwindparks in Nordrhein-Westfalen nutzen wir gerne die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2016. Die BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH berät als reiner Dienstleister eine Vielzahl von Bürgerwindprojekten. Im Folgenden gehen wir auf die für uns wichtigsten Punkte ein.

#### Akteursvielfalt

Diese Definition zur Abgrenzung der Bürgerwindgesellschaften von anderen Akteuren halten wir für sinnvoll, allerdings sollte der Personenkreis der Gesellschafter auch auf den angrenzenden Landkreis erweitert werden. Bürgerwindparks werden häufig an Landkreisgrenzen geplant und mit der Regelung könnten sich auch alle Anwohner im Umkreis beteiligen.

#### Mindestausschreibungsvolumen

Eine Aufnahme eines Netto-Mindestvolumen von mind. 2.000 MW halten wir für außerordentlich wichtig, um das Risiko keinen Zuschlag aufgrund eines geringen Ausschreibungs-Volumens zu erhalten zu minimieren. In unseren Bürgerwindparks gehen private Personen ( Anwohner und Landwirte ) mit umfangreichen Planungskosten für mehrere Jahre in Vorleistung. Aus diesem Grunde muss langfristig gesichert sein, dass ein Mindestvolumen ausgeschrieben wird. Andernfalls sehen wir die Bereitschaft Risikokapital zu investieren als gefährdet an. Im Mindestvolumen sollte ein prozentualer Anteil für Bürgerwindparks zur Verfügung stehen.

#### Referenzertragsmodell

An unseren Schwachwindstandorten in NRW liegen die Referenzerträge oftmals unter 70%, sodass die niedrigste Referenzertragsstufe bei 60% bis 65% liegen sollte, mit einem entsprechenden Korrekturfaktor von über 1,29. Unsere Schwachwindregionen liegen direkt vor den Toren des Ruhrgebietes mit seinem starken Strombedarf. In dieser Region sollte dann auch eine kostendeckende Erzeugung von regenerativem Windstrom möglich sein.



### Frühe Teilnahme an der Ausschreibung

Der Vorschlag im Referentenentwurf des BMWi trifft nicht die Situation der kleinen Bürgerwindprojekte. Eine um zwei Jahre vorgezogene Teilnahme an der Ausschreibung birgt mehr Risiken als Chancen. Bis die WEA in Betrieb genommen werden vergehen vom Ausschreibungszeitpunkt bis zur Inbetriebnahme rund vier bis fünf Jahre. In dieser Zeit können Risiken auftreten, die bei der Kalkulation des Bieterpreises nicht bekannt waren oder nicht berücksichtigt werden konnten wie z.B. Zinsniveau, Kostenentwicklungen, Kaufpreissteigerungen bei den WEA etc. Sollten im weiteren Verfahren eine oder zwei WEA nicht genehmigt werden, so ist eine hohe Pönale (50.000 € bis 75.000 €) fällig.

### Die bessere Alternative ist das sogenannte „Listenmodell“

Bürgerwindprojekte nehmen nicht an einer Auktion teil, sondern können die Übertragung des Ergebnisses einer Auktionsrunde auf ihr Projekt übertragen ( non-competitive-bidding ). Zuvor können sich die Projekte in eine „Bürgerenergie-Liste“ eintragen lassen. Für Bürgerwindprojekte sollte dabei der zu beantragende Preis der jeweils höchste Zuschlagspreis aus der letzten Auktion vor dem Antrag sein. Der Antrag sollte frühzeitig möglich sein, zwei bis drei Jahre vor BlmSchG Antragstellung. Es sollte nur der Preis beantragt werden können, eine Bürgschaft braucht noch nicht vorgelegt werden. Die Beantragung des Preises braucht noch nicht an einer konkreten MW Leistung oder WEA Typ gebunden sein, da dieses zu diesem Zeitpunkt der Projektentwicklung noch nicht bekannt ist, es wird zunächst lediglich ein Preis beantragt. Nach Erteilung der BlmSchG wird der beantragte Preis auf die MW Leistung der konkreten WEA und somit auf den konkreten „Standort“ übertragen. Zu diesem Zeitpunkt wird die MW Leistung im jährlichen Ausbauziel berücksichtigt und die Bürgschaft vorgelegt.

Der entscheidende Vorteil des Listenmodells ist, dass das Bürgerwindprojekt sich einen auskömmlichen Vergütungspreis sichern und das Projekt in Ruhe entwickeln kann. Für Bürgerwindprojekte sollte eine jährliche MW Menge in Höhe von 20% der jährlichen Gesamtausbaumenge reserviert werden. Nach dem derzeitigen Referentenentwurf wird es für Bürgerwindprojekte ein großes Problem sein, überhaupt einen Zuschlag zu erhalten. Unabhängig davon ob vor oder nach Erteilung der BlmSchG, denn das Problem sind die zu geringen MW Leistung, die jährlich zur Ausschreibung kommen. Nach jeder Auktion wird es einen Überhang an nicht erfolgreichen Auktionsteilnehmern geben, sodass von Auktion zu Auktion die Angebotsmenge steigen wird. Bevor dann in Projekten die BlmSchG abläuft wird es dann zu Niedrigpreisangeboten kommen, damit die BlmSchG nicht verfällt. Diesem ruinösen Wettbewerb können Bürgerwindprojekte nicht standhalten. Die gewünschte Akteursvielfalt wird damit unter gehen und somit auch viele Bürgerwindprojekte.

Hiermit wird auch die Bundesregierung ihrem eigenen Anspruch gerecht, dass es auch zukünftig eine Akteursvielfalt geben wird.

Wir hoffen, dass wir mit unseren lokalen Bürgerwindparks auch weiterhin zur Akteursvielfalt beitragen können und erhoffen uns von der Novellierung des EEG's 2016 eine ausreichende Wahrung unserer Interessen.

Für ausführlichere Hintergründe oder Stellungnahmen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Thier

Geschäftsführer

